



Bericht des Regierungsrats betreffend Genehmigung der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung Aue Alpenrösli-Herrenrüti, Gemeinde Engelberg.

22. August 2017

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht des Regierungsrats über die Aue Alpenrösli-Herrenrüti, Gemeinde Engelberg, mit dem Antrag, die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung, bestehend aus dem Reglement über den Schutz und die Nutzung sowie dem Schutzplan im Massstab 1 : 6 000, zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrats
Landstatthalter: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli



I.	Ausgangslage.....	3
II.	Schutzziele.....	3
III.	Schutzplan und Schutz- und Nutzungsreglement	4
	1. Schutzplan (Beilage 1).....	4
	2. Reglement (Beilage 2)	4
IV.	Verfahren	5
	1. Erarbeitung.....	5
	2. Erste Anhörung.....	5
	3. Erste öffentliche Auflage und Einsprachebehandlung	6
	4. Erlass durch den Regierungsrat	6
	5. Rückweisung durch den Kantonsrat	6
	6. Ergänzungsauftrag	6
	7. Zweite Anhörung.....	6
	8. Zweite öffentliche Auflage	7
	9. Dritte öffentliche Auflage	7
	10. Erlass der Schutz- und Nutzungsplanung durch den Regierungsrat.....	7
V.	Genehmigungsantrag.....	8

I. Ausgangslage

In der Richtplanung 2006 bis 2020 ist die Aue Alpenrösli-Herrenrüti ausgeschieden und provisorisch unter Schutz gestellt. Gemäss Richtplantext Nr. 49 soll sie in den definitiven Schutzstatus überführt werden. Entsprechend hat der Regierungsrat die Erarbeitung der Schutzplanung beim zuständigen Bau- und Raumentwicklungsdepartement in Auftrag gegeben. Mit Beschluss vom 15. September 2015 (Nr. 103) hat der Regierungsrat die Schutz- und Nutzungsplanung Aue Alpenrösli-Herrenrüti erlassen und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Im Nachgang zur Beratung des Geschäfts in der kantonsrätlichen Kommission sind im Kantonsrat Bedenken bezüglich Vereinbarkeit zwischen touristischen Interessen und der Schutz- und Nutzungsplanung geäussert worden. Sie betreffen die Frage, ob das Biken auf dem Wanderweg südlich der Engelbergeraas und ein eventueller Ausbau dieses Wanderwegs für ein erleichtertes Nebeneinander von Bikern und Wanderern künftig noch möglich sein werden. Mit einem Ergänzungsbericht des Regierungsrats an den Kantonsrat vom 12. Januar 2016 hat der Regierungsrat diese Frage dahingehend beantwortet, dass die Schutz- und Nutzungsplanung Aue Alpenrösli-Herrenrüti einen massvollen Ausbau des Wanderwegs für eine künftige Doppelnutzung als Bike- und Wanderweg nicht ausschliesse. In der Folge hat der Kantonsrat die Schutz- und Nutzungsplanung Aue Alpenrösli-Herrenrüti an seiner Sitzung vom 28. Januar 2016 mit 45 : 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen dennoch wegen der Bikeroute zurückgewiesen.

Gestützt auf den Rückweisungsbeschluss des Kantonsrats an den Regierungsrat ist das Reglement der Schutz- und Nutzungsplanung entsprechend dem Auftrag des Kantonsrats mit einem Nachtrag (neuer Art. 5a Reglement) betreffend Bikeroute ergänzt worden (vgl. hierzu im Detail Berichtziffer IV.).

Entsprechend legt der Regierungsrat dem Kantonsrat die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Aue Alpenrösli-Herrenrüti erneut zur Genehmigung vor. Sie besteht aus:

- dem Reglement, inkl. Nachtrag betreffend Bikerouten (neuer Art. 5a), sowie
- dem Schutzplan im Massstab 1 : 6 000.

II. Schutzziele

Nach Art. 5 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) vom 28. Oktober 1992 (AuenV, SR 451.31) treffen die Kantone nach Anhören der Grundeigentümer und Bewirtschafter die zur Erhaltung der Objekte geeigneten Schutz- und Unterhaltmassnahmen. Dabei kommt der Erhaltung und Förderung einer angepassten, nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eine besondere Bedeutung zu.

Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass:

- a. Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit dieser Verordnung übereinstimmen;
- b. Auenbereiche mit einem vollständig oder weitgehend intakten Gewässer- und Geschiebehaushalt vollumfänglich geschützt werden;
- c. bestehende und neue Nutzungen, namentlich die Land- und Forstwirtschaft, die Wasserkraft- und Grundwassernutzung, die Kiesgewinnung, die Schifffahrt und die Erholungsnutzung einschliesslich der Fischerei, mit dem Schutzziel in Einklang stehen;
- d. seltene und gefährdete Pflanzen und Tiere sowie ihre Lebensgemeinschaften gezielt gefördert werden;

- e. die Wasser- und Bodenqualität durch Verminderung des Nähr- und Schadstoffeintrags verbessert wird.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 Auenverordnung ist ein Abweichen vom Schutzziel für unmittelbar standortgebundene Vorhaben zulässig, die dem Schutz des Menschen vor schädlichen Auswirkungen des Wassers oder einem anderen überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen.

III. Schutzplan und Schutz- und Nutzungsreglement

1. Schutzplan (Beilage 1)

Im Schutzplan ist der Schutzperimeter festgelegt. Er umfasst die in der Richtplanung 2006 bis 2020 festgelegte Geländekammer. Die Detailabgrenzung ist, soweit möglich, unter Berücksichtigung von natürlichen Geländelinien und entlang von gegebenen Grenzen wie Strassen, Parzellengrenzen, Dämmen, usw. vorgenommen worden.

Im Bereich der Auen werden die zu deren Schutz notwendigen Pufferzonen ausgeschieden. Pufferzonen sind Flächen, die Areale mit besonderer Schutzwürdigkeit bzw. Schutzbedürftigkeit vor einer Gefährdung durch umgebende Nutzung und den davon ausgehenden Belastungen bewahren. Die Funktion von ökologisch ausreichenden Pufferzonen besteht darin, die Auen gegen schädliche Einwirkungen auf den angrenzenden Flächen abzuschirmen. Die Pufferzonen werden deshalb ausserhalb der zu schützenden Biotope angelegt. In Pufferzonen ist die Nutzung eingeschränkt. Pufferzonen sind demnach insbesondere auch dort auszuscheiden, wo intensive Alp- oder Landwirtschaft (mit Düngung) an die Aue anschliesst.

2. Reglement (Beilage 2)

Das Reglement umschreibt die Schutz- und Nutzungsvorschriften. Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes festzuhalten:

Art. 1 Abs. 1:

Regelt die Umsetzung der Schutzziele gemäss Art. 4 Abs. 1 der AuenV. Diese haben die ungeschmälernte Erhaltung der Auen durch Erhaltung und Förderung der auentypischen Pflanzen- und Tierwelt, die Erhaltung und Wiederherstellung der Dynamik sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart zum Ziel.

Art. 2:

Umschreibt basierend auf Art. 5 Abs. 2c der AuenV die für den vorliegenden Perimeter zentralen Grundsätze der Nutzung. Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass die Nutzung im Einklang mit den Schutzzielen steht.

Art. 3:

Dieser Artikel spezifiziert die Massnahmen zur Erreichung der erwähnten Schutzziele. Diese Massnahmen begünstigen den ungeschmälernten Erhalt des Lebensraums von auentypischen Tieren und Pflanzen, die Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts sowie den Erhalt der geomorphologischen Eigenart (Art. 4 Abs. 1 AuenV).

Art. 4:

Mit der Einrichtung von Ruhezonon können seltene und gefährdete Tiere und Pflanzen gezielt gefördert werden. Diese Schutzmassnahme setzt Art. 5 Bst. d der AuenV um.

Art. 5:

Art. 5 Abs. 1 umschreibt Massnahmen, z.B. zum Schutz vor Naturgefahren oder zur ökologischen Aufwertung, welche mit Bewilligung des Bau- und Raumentwicklungsdepartements zulässig sind. Er steht in Einklang mit Art. 22 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1996 (NHG; SR 451) sowie mit Art. 4. Abs. 2 der AuenV.

Art. 5a:

Die Doppelnutzung durch Mountainbiker und Wanderer ist entsprechend dem kantonsrätlichen Auftrag explizit ins Reglement aufgenommen worden.

Art. 6:

Regelt die Vollzugsaufgaben des zuständigen Amtes.

Art. 7:

Verweist auf die anwendbaren Strafbestimmungen.

Art. 8:

Regelt die Inkraftsetzung des Reglements und des Schutzplans.

IV. Verfahren

1. Erarbeitung

Zur Umsetzung des Schutzes der Aue von nationaler Bedeutung Alpenrösli-Herrenrüti hat das Bau- und Raumentwicklungsdepartement einen Entwurf der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung, bestehend aus dem kantonalen Schutzplan und einem Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Aue Alpenrösli-Herrenrüti, erarbeitet. Der Entwurf der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung ist dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt sowie dem Bundesamt für Umwelt zur Stellungnahme unterbreitet worden (Art. 4 Abs. 1 BauV).

Mit Beschluss vom 21. Oktober 2014 (Nr. 141) hat der Regierungsrat den Entwurf der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung Aue Alpenrösli-Herrenrüti, bestehend aus dem Schutzplan und dem Reglement, zur Anhörung freigegeben (Art. 4 Abs. 2 BauV).

2. Erste Anhörung

Die Anhörung hat vom 20. November 2014 bis 22. Dezember 2014 stattgefunden. Am 20. November 2014 hat das Bau- und Raumentwicklungsdepartement die Grundeigentümerin, Bewirtschafter, Gemeinde und interessierte Organisationen im Rahmen einer Veranstaltung über den Inhalt der Schutz- und Nutzungsplanung informiert.

Im Rahmen der ersten Anhörung sind 5 Stellungnahmen eingegangen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist die Interventionslinie rechtsufrig der Goldbodenbrücke um 50 m ostwärts verlängert worden. Der Pufferstreifen entlang des Grabens Richtung Goldbodenhütte ist auf 25 m reduziert, der Wanderweg Richtung Bödmen ergänzt sowie der Puffer innerhalb der Alpweide mit Düngung auf 6 m hin zum Waldrand bzw. zur Hangkante gesetzt worden. Der aufgrund der Anhörung überarbeitete Entwurf der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung ist dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt erneut zur Stellungnahme unterbreitet worden (Art. 4 Abs. 2 BauV). Mit Beschluss vom 3. März 2015 (Nr. 333) hat der Regierungsrat die Schutz- und Nutzungsplanung der Aue Alpenrösli-Herrenrüti zur öffentlichen Auflage freigegeben (Nr. 333).

3. Erste öffentliche Auflage und Einsprachebehandlung

Die erste Auflage hat vom 14. April 2015 bis 15. Mai 2015 stattgefunden (ABI 2015, S. 576). Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache erhoben worden. Im Nachgang zu einer Begehung und einer Einigungsverhandlung ist die Einsprache mit Schreiben vom 31. Juli 2015 zurückgezogen und von der Geschäftsliste des Departements abgeschrieben worden.

4. Erlass durch den Regierungsrat

Nachdem sämtliche formellen wie inhaltlichen Voraussetzungen für den Erlass der Schutz- und Nutzungsplanung der Aue Alpenrösli-Herrenrüti erfüllt waren, hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 15. September 2015 (Nr. 103) die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Aue Alpenrösli-Herrenrüti, bestehend aus dem Reglement über die Schutz- und Nutzung sowie einem Schutzplan im Massstab 1 : 6 000 erlassen und sie dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet.

5. Rückweisung durch den Kantonsrat

Im Nachgang zur Beratung des Geschäfts in der kantonsrätlichen Kommission sind im Kantonsrat Bedenken bezüglich Vereinbarkeit zwischen touristischen Interessen und der Schutz- und Nutzungsplanung geäussert worden. Sie betreffen die Frage, ob das Biken auf dem Wanderweg südlich der Engelbergeraas und ein eventueller Ausbau dieses Wanderwegs für ein erleichtertes Nebeneinander von Bikern und Wanderern künftig noch möglich sein werden. In der Folge hat der Kantonsrat die Schutz- und Nutzungsplanung Aue Alpenrösli-Herrenrüti an seiner Sitzung vom 28. Januar 2016 mit 45 : 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen dennoch wegen der Bikeroute an den Regierungsrat zurückgewiesen.

6. Ergänzungsauftrag

Gestützt auf den Rückweisungsbeschluss des Kantonsrats hat der Regierungsrat das Bau- und Raumentwicklungsdepartement beauftragt, das Reglement der Schutz- und Nutzungsplanung, unter Beizug der Betroffenen, hinsichtlich Bikeroute zu ergänzen und dem Regierungsrat die Ergänzung zur Freigabe für die öffentliche Auflage vorzulegen.

7. Zweite Anhörung

Gestützt auf den Auftrag des Regierungsrats hat das Bau- und Raumentwicklungsdepartement in Zusammenarbeit mit den involvierten Kreisen (Engelberg-Titlis Tourismus AG, Vertreter der Grundeigentümerin, einer kantonsrätlichen Vertreterin der Gemeinde Engelberg sowie den alpwirtschaftlichen Bewirtschaftern) die nötigen Abklärungen betreffend Doppelnutzung (Wandern und Biken) vorgenommen. Dabei hat sich gezeigt, dass keine Terrainveränderungen vorgenommen werden müssen, um eine Doppelnutzung durch Mountainbiker und Wanderer sicherzustellen. Entsprechend ist keine Baubewilligung einzuholen. Die Markierung einer Bikeroute auf dem bestehenden Wanderweg ist möglich.

Das Resultat der Abklärungen ist zusammen mit einem Nachtrag zum Reglement (Art. 5a) betreffend Doppelnutzung (Biker und Wanderer) am 30. August 2016 den Umweltschutzverbänden Pro Natura Unterwalden und WWF Unterwalden unterbreitet worden. Die Umweltschutzverbände waren eingeladen, bis 21. September 2016 Stellung zu nehmen. Im Rahmen der Rückmeldungen aus der Anhörung sind keine grundsätzlichen Bedenken geäussert worden.

An seiner Sitzung vom 31. Oktober 2016 (Regierungsratsbeschluss Nr. 152) hat der Regierungsrat den vorgelegten Art. 5a um die Möglichkeit, die Bikeroute zu verbreitern, ergänzt und nachfolgende Fassung für die öffentliche Auflage verabschiedet:

„Innerhalb der Aue darf entlang dem im Schutzplan eingezeichneten Weg zwischen der Brücke Goldboden und der Brücke Alpenrösli eine Bikeroute markiert und entsprechend verbreitert werden“.

Art. 5a ist ein Nachtrag zum bereits am 15. September 2015 vom Regierungsrat erlassenen Reglement. Das Verfahren zum Erlass eines Nachtrags zum Reglement wurde deshalb gewählt, weil kantonale Nutzungs- und Schutzpläne während 30 Tagen öffentlich aufzulegen sind und einem Einsprache- und Rechtsmittelverfahren unterstehen. Die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Aue Alpenrösli-Herrenrüti, bestehend aus dem Reglement über die Schutz- und Nutzung sowie einem Schutzplan im Massstab 1 : 6 000, unterstand dem öffentlichen Auflageverfahren vom 14. April 2015 bis 15. Mai 2015 (erste öffentliche Auflage). Nach dem Rückzug einer Einsprache wurde die Schutz- und Nutzungsplanung – in Bezug auf das Rechtsmittelverfahren – rechtsgültig. Es ging nun lediglich noch darum, den Rechtsschutz in Bezug auf die Ergänzung des Reglements, d.h. den Nachtrag (Art. 5a Bikeroute), zu gewährleisten.

8. Zweite öffentliche Auflage

Die zweite Auflage hat vom 24. November 2016 bis 9. Januar 2017 stattgefunden (ABI 2016, S. 1985). Es sind zwei Einsprachen eingegangen. Sie haben u.a. die Forderungen enthalten, dass die Möglichkeit der Verbreiterung des Bikeweges gestrichen werden soll. Der Rückweisungsbeschluss des Kantonsrats vom 28. Januar 2016 beinhaltet, nötige Anpassungen im Reglement zu treffen, damit auf dem bestehenden Wanderweg auch eine offizielle Bikestrecke errichtet werden kann. Nachdem die über den kantonsrätlichen Auftrag hinausgehende Ergänzung zur Verbreiterung des Radwegs zu verschiedenen Einsprachen geführt hat, hat sich der Regierungsrat entschieden, diese Ergänzung wegzulassen. Mit Beschluss vom 14. März 2017 (Nr. 343) hat der Regierungsrat das Bau- und Raumentwicklungsdepartement beauftragt, wiederum die öffentliche Auflage durchzuführen.

9. Dritte öffentliche Auflage

Gegenstand der dritten öffentlichen Auflage vom 17. März 2017 bis 1. Mai 2017 (ABI 2017, S. 428) war die entsprechend angepasste Reglementergänzung betreffend Bikewege (Art. 5a). Mit Schreiben vom 25. März 2017 ist eine Einsprache gegen den angepassten Nachtrag zum Reglement (Art. 5a Bikeroute) erhoben worden. Mit Entscheid des Bau- und Raumentwicklungsdepartements vom 24. Mai 2017 ist die Einsprache abgewiesen worden. Der Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen.

10. Erlass der Schutz- und Nutzungsplanung durch den Regierungsrat

Wie vorstehend ausgeführt, wurde das Verfahren der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung der Aue Alpenrösli-Herrenrüti, einschliesslich des Nachtrags zum Reglement (Art. 5a), ordnungsgemäss durchgeführt (Art. 4 Abs. 1 bis 5 BauV). Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie der Auenverordnung. Es besteht ein ausgewiesenes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Aue von nationaler Bedeutung im Gebiet Alpenrösli-Herrenrüti. Inhaltlich entspricht die Ergänzung des Reglements dem Auftrag des Kantonsrats.

Nachdem sämtliche formellen wie inhaltlichen Voraussetzungen für den Erlass der Schutz- und Nutzungsplanung der Aue Alpenrösli-Herrenrüti erfüllt waren, erliess der Regierungsrat mit Beschluss vom 22. August 2017 (Nr. 37) erneut die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Aue Alpenrösli-Herrenrüti, bestehend aus dem (ergänzten) Reglement über die Schutz- und Nutzung sowie einem Schutzplan im Massstab 1 : 6 000, und verabschiedete sie zur Genehmigung an den Kantonsrat.

V. Genehmigungsantrag

Der Regierungsrat unterbreitet mit vorliegendem Bericht die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Aue Alpenrösli-Herrenrüti dem Kantonsrat zur Genehmigung. Sie tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft (Art. 4 Abs. 6 BauV).

Beilagen:

- Beilage 1: Schutzplan im Massstab 1 : 6 000 vom 22. August 2017
- Beilage 2: Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Aue Alpenrösli-Herrenrüti, Gemeinde Engelberg, vom 22. August 2017
- Formeller Regierungsratsbeschluss betreffend Erlass der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung Aue Alpenrösli-Herrenrüti samt Genehmigungsvermerk